

VEREINSSTATUTEN

des Vereins Swim Club VIENNA OLDIES

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen "Swim Club VIENNA OLDIES".

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

II. Vereinszweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit unter Beachtung der §§ 34 BAO nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Schwimmsport in all seinen Arten zu pflegen, zu verbreitern und zu vervollkommen.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Spenden und sonstige Zuwendungen der - Sportförderung;
- Erträge von Veranstaltungen und Sammlungen;
- Zuwendungen von Sponsoren, sowie aus
- Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

IV. Arten der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder einer speziellen

Sportförderungszuwendung fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

V.

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Neue Mitglieder haben eine Einschreibgebühr von € 100,- zu entrichten.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Kündigung aus wichtigem Grund.
2. Eine neue Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 12 Monaten. Nach Ablauf kann das Vereinsmitglied einen Antrag auf unbefristete Mitgliedschaft stellen. Auf Antrag kann die Verlängerung auf eine Mitgliedschaft vom Vorstand bestätigt.
3. Der Vorstand kann hinsichtlich eines Mitgliedes die Kündigung aus wichtigem Grund aussprechen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes kann auch wegen wichtigen Gründen durch den Vorstand jederzeit gekündigt werden. Für diese Kündigung aus wichtigem Grund sind die rechtlichen Grundsätze für Dauerschuldverhältnisse

gem. §§ 1162, 1117 f ABGB anzuwenden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen sämtlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zu pünktlichen Zahlungen der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Für alle Mitglieder und Funktionäre gilt das Dopingverbot im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 der Statuten des OSV und des WLSV, welche eine Geltung der Anti-Dopingbestimmungen der FINA und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweilig geltenden Fassung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 vorsehen.
4. Für alle Sportler gilt darüber hinaus § 14 Abs. 4 der Statuten des OSV.
5. Sämtliche Mitglieder und Funktionäre bekennen sich im Sinne des § 16 der Statuten des OSV (Bekennnis zur Integrität im Sport) zu den dort verankerten Werten und akzeptieren für den Fall des Verstoßes die in § 16 Abs. 2 der Statuten des OSV angeführten Strafen.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Schlichtungsstelle.

IX. Die Generalversammlung:

1. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim VereinsPräsidenten schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, minderjährige Mitglieder werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Übertragung von maximal 4 Stimmrechten auf ein anderes Mitglied auf schriftlichen Weg (Email ist ausreichend) ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhindern sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösungen des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentlich Generalversammlung zum

Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Bezirksgericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
11. Jedes Vorstandsmitglied sollte die Funktion nur dann ausüben, wenn das Interesse des Vorstandmitgliedes einzig und allein der Förderung des Vereinszweckes, nicht jedoch der Förderung des eigenen Egos und der Hausstellung seiner eigenen Person dient.

XII. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Kündigung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei Vermögenswerten Dispositionen der Kassier zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der Generalversammlung.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

XIV. Die Rechnungsprüfer:

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte XI. 3., VIII., IX. und X. sinngemäß.

XV. Die Schlichtungsstelle:

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schlichtungsstellenmitglieder namhaft macht. Diese Schlichtungsstellenmitglieder wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, ähnlich den Befugnissen eines Richters im zivilgerichtlichen Verfahren, den Streit zwischen den Streitteilen zu schlichten oder eine Sachentscheidung zu fällen.
4. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist vereinsintern endgültig.

XVI. Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein, verfolgt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das Vereinsvermögen an den zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer dann aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat. Das verbleibende Vermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu übergeben.